SPORTREFORM

Gesetzesdekret Nr. 36 vom 28. Februar 2021 (zuletzt geändert durch Gesetzesdekret Nr. 120 vom 29. August 2023)

AUTONOMES LANDESKOMITEE BOZEN - F.I.G.C. L.N.D.

Videokonferenz mit den Vereinen

03.11. 2023

Vorwort

In diesem Bericht werden nur die Aspekte der Reform behandelt, die für Amateursportverbände/Amateursportvereine (ASD/SSD) relevant sind.

Es wird ermittelt, welche Formen von Zusammenarbeit mit den verschiedenen Personen, die in den Vereinen tätig sind, möglich sind und bezüglich der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften überprüftt.

Auch die Abschaffung der Bindung an den Verein wird thematisiert.

Art der Beziehung

- Sportler mit Arbeitsvertrag

→ Arbeitsvertrag

→ Vertrag einer koordinierten und kontinuierlichen Mitarbeit (co.co.co.)

- Professionelle Dienstleistungen
- CO.CO.CO. (gewöhnlich)
- Ehrenamtliche Mitarbeiter
- Gelegentliche Leistungen

Der Sportarbeiter

- Athlet
- Trainer
- Ausbilder
- Technischer Direktor
- Sportdirektor
- Konditionstrainer
- Schiedsrichter

die ohne Unterschied des Geschlechts und ungeachtet des Berufs- oder Amateursektors eine sportliche Tätigkeit **gegen Entgelt** ausüben

Der Sportarbeiter

Jedes andere **tesserierte Mitglied**, das gegen Entgelt für einen im Register der Amateursportverbände eingetragenen Verein (wie auch die anderen in der Vorschrift genannte Personen) die **Aufgaben** ausführt, die nach den technischen Vorschriften der jeweiligen Sportart zu den **für die Ausübung der sportlichen Tätigkeit erforderlichen** Aufgaben gehören.

***

Die vorgenannten Aufgaben werden durch ein Dekret der zuständigen Regierungsbehörde für Sport nach Anhörung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik genehmigt. Diese Liste wird von der Abteilung für Sport im Ministerrat geführt und enthält die Aufgaben, die von den Personen ausgeführt werden, die gemäß den technischen Vorschriften der nationalen Sportverbände und der angeschlossenen Sportdisziplinen, einschließlich der paralympischen, für die Ausübung der einzelnen Sportdisziplinen erforderlich sind und der Abteilung für Sport über das CONI und das CIP für die Bereiche ihrer jeweiligen Zuständigkeit bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres mitgeteilt werden. Andernfalls gelten die Aufgaben des Vorjahres als bestätigt.

Der Sportarbeiter

Nicht als Sportarbeiter eingestuft werden können:

- Personen, die **administrative und verwaltungstechnische** Aufgaben wahrnehmen
- Personen, die Dienstleistungen im Rahmen eines **Berufes** erbringen, dessen Berufsqualifikation außerhalb des Sportsystems verliehen wird und für dessen Ausübung sie in spezielle **Register** oder **Listen (Albo)** eingetragen sein müssen, die von den jeweiligen Berufsverbänden geführt werden

Der Sportarbeiter

ANGESTELLTE IM ÖFFENTLICHEN DIENST

Angestellte der öffentlichen Verwaltung dürfen nur mit **einer Genehmigung** der Verwaltung, der sie angehören, als Sportarbeiter tätig sein, die **innerhalb von 30 Tagen** nach Eingang des Antrags entweder erteilt oder abgelehnt wird.

Wird nach Ablauf der vorgenannten Frist keine Genehmigung erteilt oder der Antrag abgelehnt, so **gilt** die Genehmigung in jedem **Fall als erteilt.**

Der Sportarbeier

Das sportliche Arbeitsverhältnis kann zwei Formen annehmen:

- **Anstellungsverhältnis**
- **Vertrag als selbständiger (freier) Mitabeiter** (co.co.co.)

Im Bereich des Amateurwesens **wird** bei Vorliegen von zwei Voraussetzungen eine selbständige Tätigkeit **angenommen**:

→ die Dauer der, unter den Vertrag fallenden Dienste, auch wenn sie ununterbrochen erbracht werden, **24 Stunden pro Woche** nicht überschreitet, wobei die Zeit für die Teilnahme an Sportwettkämpfen nicht berücksichtigt wird

→ die **vom** Vertrag erfassten Dienstleistungen sind in sporttechnischer Hinsicht **aufeinander abgestimmt**

Der Sportarbeiter

VORAUSSETZUNGEN

- **VERTRAG**
- **MITGLIEDSCHAFT/TESSERIERUNG**
- **MELDEPFLICHT**

Der Sportarbeiter

- **VERTRAG**

Mit dem Sportarbeiter muss ein Vertrag abgeschlossen werden. Für Sportler und Trainer gibt es ein **Standardformular**, das gleichzeitig **mit der Tesserierung** hinterlegt werden muss.

Zusatzvereinbarungen zum Standardvertrag können abgeschlossen werden und müssen gleichzeitig mit dem Standardvertrag eingereicht werden. Es ist darauf zu achten, dass die Änderungen/Ergänzungen nicht gegen das Gesetz oder die Verbandsvorschriften verstoßen. Ist dies der Fall, wird die Vereinbarung nicht genehmigt.

Das sportliche Arbeitsverhältnis wird durch den zwischen der LND und der AIC abgeschlossenen **Kollektivvertrag** geregelt.

Der Sportarbeiter

- **TESSERIERUNG**

Art. 39 N.O.I.F. → bei Spielern mit Vertrag als Sportarbeiter ist das effektive Startdatum der Tesserierung und des Vertragsverhältnisses ab dem Datum der elektronischen Einreichung der Unterlagen beim Komitee festgelegt, sobald das Komitee die **Bestätigung der Vollstreckbarkeit** erteilt hat. Der Einsatz des Spielers ist **ab dem Tag nach** der Erteilung der Vollstreckbarkeitsbestätigung zulässig.

Der Sportarbeiter

- **MELDEPFLICHT**

Der Abschluss eines Arbeitsverhältnisses im Sport muss **bis zum dreißigsten Tag des** Monats, der auf den Beginn des Arbeitsverhältnisses folgt, mittels eines Unilav-Formulars an das **Register für Amateursportaktivitäten** (RAS) gemeldet werden.

Der Sportarbeiter

WEITERE VERPFLICHTUNGEN

- **EINHEITLICHES ARBEITSBUCH (LUL)**
- **GESUNDHEITSSCHUTZ**
- **SICHERHEIT**
- **VERSICHERUNG**
- **PENSIONSANSPRÜCHE**
- **STEUERLICHE VERPFLICHTUNGEN**

Der Sportarbeiter

- **EINHEITLICHES ARBEITSBUCH (LUL)**

Die Verpflichtung zum Führen des Arbeitsbuchs kann elektronisch in einem speziell dafür vorgesehenen Bereich des Registers für Amateursportaktivitäten erfüllt werden.

Ein Ministerialdekret, das bis zum 31. Dezember 2023 verabschiedet werden soll, wird die technischen Bestimmungen und IT-Protokolle festlegen, die erforderlich sind, um die oben genannten Anforderungen zu erfüllen.

Der Sportarbeiter

- **GESUNDHEITSSCHUTZ**

Die sportliche Betätigung von Sportlern erfolgt unter **ärztlicher Aufsicht** gemäß den Bestimmungen eines Ministerialdekrets, das innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Reform erlassen wird.

Die Verpflichtungen gemäß Artikel 41 des Gesetzesdekrets Nr. 81 vom 9. April 2008 **(Gesundheitsüberwachung) ist** davon nicht betroffen.

Die **Tauglichkeitsuntersuchung** ersetzt nicht die in Artikel 41 genannte Gesundheitsüberwachung, sondern stellt nur eine der Aufgaben im Rahmen dieser Überwachung dar, nämlich die der Arbeitsfähigkeit.

Der Sportarbeiter

- **SICHERHEIT**

Für alle Angelegenheiten, die nicht im Dekret Nr. 36/2021 geregelt sind, gelten die geltenden Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für Arbeitnehmer im Sportbereich, sofern sie mit den Modalitäten der sportlichen Leistung vereinbar sind.

Die Bestimmungen von Artikel 21 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 81 vom 9. April 2008 gelten für Sportler mit Arbeitsvertrag, die eine **jährliche Vergütung von höchstens fünftausend Euro** erhalten.

Daher haben die Betroffenen im Hinblick auf die mit den ausgeübten Tätigkeiten verbundenen Risiken und auf **eigene Kosten Anspruch** auf

→ **die Gesundheitsüberwachung gemäß** Artikel 41 in Anspruch zu nehmen, unbeschadet der Verpflichtungen von Sondervorschriften;

→ an spezifischen **Schulungen zum Thema** Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz teilzunehmen, die sich auf die spezifischen Risiken der ausgeübten Tätigkeiten konzentrieren, gemäß den Bestimmungen dieses Artikels, abgesehen von den Verpflichtungen aufgrund besonderer Vorschriften.

Der Sportarbeiter

- **VERSICHERUNG**

Für die Beschäftigten mit einem co.co.co. Vertrag besteht **keine** Verpflichtung, sich bei der INAIL zu registrieren.

Die genannten Arbeitnehmer sind **ausschließlich** durch den Pflichtversicherungsschutz gemäß Artikel 51 des Gesetzes Nr. 289 vom 27. Dezember 2002 abgedeckt, der für registrierte **Amateursportler**, **Funktionäre** und **Trainer** für den Fall vorgesehen ist, dass sie bei der Ausübung ihrer sportlichen Tätigkeit **verletzt werden** und dies zum **Tod** oder zu einer **dauerhaften Invalididät** führt**.**

Für tesserierte Freiwillige besteht der oben genannte Versicherungsschutz bereits über die FIGC-Polizze

Der Sportarbeiter

- **RENTENSITUATION**

Vorschriften

- die Einschreibung in das **separate Verwaltungssystem der NPS** ist erforderlich
- die monatliche Mitteilung an das INPS über die Gehaltsdaten (UNIEMENS) erfolgt über das Register der Amateursportaktivitäten → bis zum letzten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, auf den sie sich bezieht

Die Zahlungen der fälligen Sozialversicherungsbeiträge, begrenzt auf den Lohnzeitraum von Juli 2023 bis September 2023, kann **bis zum 31. Oktober 2023** erfolgen.

Der Sportarbeiter

Muss die Anmeldung und Mitteilung auch für Arbeitnehmer erfolgen, deren Jahresarbeitsentgelt unter 5.000 Euro liegt?

Artikel 28 Absatz 3 des Gesetzesdekrets Nr. 36/2021 in der Fassung vor dem Gesetzesdekret Nr. 120/2023 (dem so genannten Berichtigungsdekret) sah vor, dass "*Vergütungen, die nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig sind*", nicht an das Register für Amateursportaktivitäten gemeldet werden müssen. Diese Bestimmung wurde nun gestrichen. Daraus ergibt sich, dass alle Verpflichtungen (mit Ausnahme der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen) auch für Arbeitnehmer **erfüllt werden müssen,** deren jährliche Vergütung weniger als 5.000 EUR pro Jahr beträgt.

Der Sportarbeiter

Beitragssätze - Bemessungsgrundlage

- **24 %** Beitragssatz für Arbeitnehmer**,** die **bereits** anderweitig pflichtversichert **sind**
- **25 %** Beitragssatz für Arbeitnehmer**, die nicht** in anderen Pflichtversicherungen **versichert sind** (**zusätzlich zu** den anderen Sätzen)
- der Rentenbeitragssatz und der für die Berechnung der Rentenleistungen maßgebliche Beitragssatz werden **auf den Teil der Bezüge** berechnet**, der die ersten 5.000 Euro pro Jahr übersteigt**

Bis zum **31. Dezember 2027** ist der Beitrag im **Ausmaß von 50 % der Beitragsgrundlage** fällig. Die Steuerbemessungsgrundlage für die Rente wird um den entsprechenden Betrag gekürzt.

Der Sportarbeiter

Beispiel 1

- Sportler mit Arbeitsvertrag **mit einer anderen Rentenposition**, die vom 1. Januar bis zum 30. Juni (vorherige Sportsaison) 4.000 € und vom 1. Juli bis zum 31. Dezember (folgende Sportsaison) 2.000 € erhalten haben
  - ➢ Bemessungsgrundlage 1.000 Euro (reduziert auf 500 Euro bis 31.12.2027)
  - ➢ Satz 24%
  - ➢ 240 Euro Sozialversicherungsbeitrag (120 Euro bis 31.12.2027), davon 80 Euro zu Lasten des Vereins und 40 Euro zu Lasten des Arbeitnehmers
    → **Nettoentgelt des Arbeitnehmers** (Verein behält Sozielversicherungsbeitrag ein): 5 960 Euro
    → **Kosten für Verein**: 6.080,00 Euro
  - ➢ Zahlungsform (durch Verein in voller Höhe) → Formular F24
  - ➢ Zahlungsfrist → 16. Tag des Monats nach der Auszahlung

Der Sportarbeiter

Beispiel 2

- Arbeitnehmer im Sportbereich**, die keine anderen Rentenansprüche haben** und die vom 1. Januar bis zum 30. Juni (vorherige Sportsaison) 4.000 € und vom 1. Juli bis zum 31. Dezember (nächste Sportsaison) 2.000 € erhalten haben
  - Bemessungsgrundlage 1.000 Euro (ermäßigt auf 500 Euro bis 31.12.2027)
  - 25 % (zusätzliche Sätze: 0,50 % für Krankheit und Mutterschutz)
  - Fälliger Sozialversicherungsbeitrag 270,30 Euro (135,15 Euro bis 31.12.2027), wovon 90,10 Euro vom Verein und 45,05 Euro vom Arbeitnehmer zu zahlen sind
    - → **Nettoentgelt des Arbeitnehmers** (ASD/SSD-Einbehalt): 5 950,05 Euro
    - → **Kosten für Verein**: 6.090,10 Euro
  - Zahlungsform (durch Verein in voller Höhe) → Formular F24
  - Zahlungsfrist → 16. Tag des Monats nach der Auszahlung

Der Sportarbeiter

Es ist ratsam, im Sportarbeitsvertrag die **Bruttovergütung** anzugeben

Der Sportarbeiter

Für Sportarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Juli 2023 begonnen haben und unter Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe m) Satz 1 des Präsidialdekrets Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 fallen, **gibt es keine Beitragszurückerstattung**.

- **Beispiel 1**: Sportarbeiter, der vom 1. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023 6.000 EUR erhalten hat → auf diesen Betrag sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten
- **Beispiel 2**: Sportarbeiter, der vom 1. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023 4.000 Euro und vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2023 2.000 Euro erhalten hat → unter Berücksichtigung, dass die Regelung am 1. Juli 2023 in Kraft getreten ist, und unter Berücksichtigung der vorgenannten Bestimmung, sollten nur für das Jahr 2023 die 4.000 Euro bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage nicht mit den 2.000 Euro kumuliert werden, was zur Folge hat, dass kein Sozialversicherungsbeitrag gezahlt werden muss (die Bedingung ist ein Muss, da es keine spezifische Übergangsregelung gibt; wir hoffen auf eine Klarstellung durch das INPS)

Der Sportarbeiter

Beitrag

- Begünstigte sind Amateursportverbände und -vereine, die im Nationalen Register für Amateursportaktivitäten eingetragen sind und im Jahr 2022 (bzw. 2022/2023 innerhab eines einjährigen Haushaltsjahres) **Einnahmen jeglicher Art in Höhe von insgesamt höchstens 100 000 Euro** erzielt haben
- Der Betrag wird entsprechend den Sozialversicherungsbeiträgen, die auf die Vergütung von Sportarbeitern mit koordinierten und kontinuierlichen Arbeitsverträgen gezahlt werden, die im **Juli, August, September, Oktober** und **November** 2023 gezahlt warden, berechnet
- Die Modalitäten werden durch Ministerialerlass festgelegt
- Die Veröffentlichung des erhaltenen Betrags erfolgt im Nationales Register für Amateursportaktivitäten
- Die Streichung aus dem Nationalen Register für Amateursportaktivitäten hat den **Verfall** des Anrechts auf den Beitrag zur Folge und die **Rückforderung** ist auf den Teil des Beitrags beschränkt, der in dem auf das Datum der Streichung folgenden Jahr verwendet wurde
- Der Beitrag trägt weder zur Einkommensbildung noch zur Bemessungsgrundlage der IRAP bei

Der Sportarbeiter

- **STEUERLICHE BEHANDLUNG**

Es gilt der Einheitstext der Einkommenssteuer (TUIR - D.P.R. Nr. 917 vom 22. Dezember 1986).

Die Vergütung für Sporttätigkeiten im Amateurbereich stellt **bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von 15.000 Euro** keine steuerliche Bemessungsgrundlage dar.

Es muss eine Lohnabrechnung ausgestellt werden.

Um die gerade beschriebenen Vorgaben einzuhalten, stellt der Sportler zum Zeitpunkt der Zahlung eine **Selbstbescheinigung** aus, in der er die Höhe der Vergütung für die während des Kalenderjahres erbrachten Amateursportleistungen bestätigt.

Der Sportarbeiter

ÜBERGANGSREGEL

Für Amateursportler, die im Steuerjahr 2023 Vergütungen gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe m TUIR sowie Vergütungen erhalten, die als Sportler steuerpflichtig sind, **darf** der von der Steuerbemessungsgrundlage für dasselbe Steuerjahr ausgeschlossene Betrag von **insgesamt 15.000 € nicht überschritten werden.**

Der Sportarbeiter

- **IRAP**

Alle individuellen Vergütungen für koordinierte und kontinuierliche Mitarbeiter im Amateurbereich**, die unter dem Jahresbetrag von 85.000 Euro liegen**, werden bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage für IRAP-Zwecke nicht berücksichtigt

Der Sportarbeiter

- **RÜCKERSTATTUNG VON SPESEN**

Die Reform befasst sich nicht mit der Erstattung von Spesen für Arbeitnehmer im Sportbereich. Daher gelten die allgemeinen Regeln für Co.co.co, die die folgenden **unversteuerten Erstattungen** für Arbeitnehmer vorsehen:

- **Reisekostenvergütung** → bis zu einem Höchstbetrag von 46,48 Euro pro Tag
- **Verpflegungs-, Unterbringungs-, Reise- und Beförderungskosten für Außendienst –** diese müssen dokumentiert werden und dürfen 180,76 Euro pro Tag im Außendienst nicht übersteigen
- **Kilometergelderstattung -** es ist nicht möglich, höhere Kilometersätze als die ACI-Sätze für Fahrzeuge über 17CF für Benzinfahrzeuge oder 20CF für Dieselfahrzeuge zu verwenden

BITTE BEACHTEN

→ Ein Außendienst ist definiert als die **Verrichtung von Arbeit außerhalb** des im Arbeitsvertrag festgelegten Arbeitsortes.

→ Die Fahrten müssen **außerhalb des Gemeindegebiets** stattfinden.

Außerhalb der oben genannten Fälle (z. B. Erstattung der Kilometer für die Fahrt vom Wohnort zum Sportplatz) tragen die an den Arbeitnehmer gezahlten Beträge zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage **für die Sozialversicherung und die Steuer** bei

Der Sportarbeiter

- **PRÄMIEN**

Die Beträge, die an die tesserierten Sportler und Trainer, die im Amateurbereich tätig sind, als Belohnung für die bei sportlichen Wettkämpfen erzielten Ergebnisse gezahlt werden, auch durch die Teilnahme an Einberufungen als Mitglied der Nationalmannschaften bei nationalen oder internationalen Veranstaltungen, werden als Prämien gemäß und für die Zwecke von Artikel 30, zweiter Absatz, D.P.R.Nr. 600 **vom** 29. September 1973 eingestuft → **20% Quellensteuer werden fällig**

Professioneller Dienstleistungsanbieter

DEFINITION

Personen, die Dienstleistungen im Rahmen eines **Berufes** erbringen, dessen Berufsqualifikation außerhalb des Sportsystems verliehen wird und für dessen Ausübung sie in spezielle Register (Albo) für Freiberufler eingetragen sein müssen, die von den jeweiligen Berufsverbänden geführt warden.

VORSCHRIFTEN

- Schriftliche Beauftragung
- Rechnung (ggf. mit Quellensteuer)

CO.CO.CO. (ordentlich)

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein Co.Co.Co.-Verhältnis mit Personen begründet werden, die **administrative, geschäftsführende** Aufgaben wahrnehmen (dies ist nicht möglich mit Personen, die in einem von der jeweiligen Berufsorganisation geführten Register oder Verzeichnis eingetragen sind).

VORSCHRIFTEN

- Benachrichtigung über die Aufnahme des Arbeitsverhältnisses über Unilav (vor dem Arbeitsantritt)
- Eröffnung einer INAIL-Position
- Einschreibung in das INPS-System für die separate Verwaltung

Die Meldungen können nicht über das Register für Amateursportaktivitäten erfolgen.

CO.CO.CO. (ordentlich)

VERPFLICHTUNGEN BEZÜGLICH DER SOZIALVORSOGRE

Es gilt dasselbe wie für die Sportarbeiter

- Steuersätze
- Verpflichtung zur Überweisung der fälligen Abgaben für den Teil der Vergütung, der die ersten **5.000 € pro Jahr** übersteigt
- 50% Ermäßigung der Bemessungsgrundlage bis zum 31.12.2017

STEUERLICHE VERPFLICHTUNGEN

Es gilt dasselbe wie bei den Sportlern → Vergütungen bis zu einem Gesamtbetrag von **15.000 Euro pro Jahr** stellen kein steuerpflichtiges Einkommen dar

Ehrenamtliche Mitarbeiter (Freiwillige)

Freiwillige sind diejenigen, die ihre Zeit und ihre Fähigkeiten zur Verfügung stellen, um den Sport zu fördern, und zwar persönlich, spontan und unentgeltlich, ohne jegliche Gewinnabsicht, auch nicht indirekt, sondern ausschließlich als Freizeittätigkeit.

Die Dienste der Freiwilligen umfassen die unmittelbare Durchführung der sportlichen Aktivität sowie das Training, den Unterricht und die Vorbereitung der Sportler.

Auch die sportlichen Leistungen der Freiwilligen werden vom Begünstigten **in keiner Weise vergütet**.

Ehrenamtliche Mitarbeiter (Freiwillige)

- Es ist kein Vertrag zu unterzeichnen
- Die vom System zum Zeitpunkt der Tesserierung ausgestellte Erklärung muss unterzeichnet werden
- Es muss keine Mitteilung an das RAS gesendet werden
- Es ist ratsam, ein **Register der** Freiwilligen zu führen (dies kann z.B. für Versicherungszwecke nützlich sein, wie weiter unten erläutert wird)
- Für Angestellte der öffentlichen Verwaltungen ist keine Genehmigung erforderlich, sondern eine einfache **Mitteilung** genügt
- Die Rolle des Freiwilligen ist **unvereinbar** mit jeder Form von Beschäftigungsverhältnis mit der Einrichtung, der der Freiwillige angehört oder über die er seine sportliche Tätigkeit ausübt

Ehrenamtliche Mitarbeiter (Freiwillige)

TESSERIERUNG

Art. 39 N.O.I.F. → für Spieler, die ihre sportliche Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, wird das Datum der Tesserierung durch das Datum bestimmt, an dem die Unterlagen elektronisch beim Verband eingereicht werden. Der Einsatz des Spielers ist **ab dem Tag nach** der eben genannten Einreichung zulässig.

Ehrenamtliche Mitarbeiter (Freiwillige)

Für Freiwillige können **nur** **nachgewiesene Kosten** für **Unterkunft**, **Verpflegung**, **Reise** und **Beförderung**, die im Zusammenhang mit einem Außendienst **außerhalb der Wohngemeinde des** Freiwilligen entstehen, zurückerstattet werden.

Die dem Freiwilligen entstandenen Kosten können auch gegen eine **Eigenerklärung** ausbezahlt werden, vorausgesetzt, dass:

→ sie **150 Euro pro Monat** nicht überschreiten

→ Das zuständige Vereinsorgan entscheidet über die **Arten von Ausgaben** und **freiwilligen Aktivitäten**, für die diese Art der Erstattung zulässig ist.

Beträge, die als Aufwandsentschädigung erstattet werden, tragen **nicht** zum Einkommen des Freiwilligen bei.

Ehrenamtliche Mitarbeiter (Freiwillige)

PRÄMIEN

In der Reform wird die Gewährung von Prämien für Freiwillige nicht geregelt. Außerdem werden die Prämien zwar in dem Teil behandelt, der die steuerliche Behandlung von Arbeitnehmern im Sportbereich regelt, doch wird dort in Bezug auf die Empfänger der Prämien von «Tesserierten» und nicht von Arbeitnehmern gesprochen. Darüber hinaus sieht die Bestimmung, die das Verhältnis der Angestellten von öffentlichen Einrichtungen zum Verein regelt, die Möglichkeit vor, dass sie sowohl als Freiwillige als auch als Sportler mit Arbeitsvertrag Prämien erhalten können.

In Anbetracht der obigen Ausführungen scheint es darauf hinauszulaufen, dass Freiwillige auch Prämien erhalten können, die steuerlich genauso behandelt werden wie die von Sportlern mit Arbeitsvertrag (Klärung steht noch aus).

Ehrenamtliche Mitarbeiter (Freiwillige)

VERSICHERUNGSSCHUTZ

- Die Freiwilligen müssen gegen **Haftpflichtschäden** versichert sein.
- Der in Artikel 51 des Gesetzes Nr. 289 vom 27.12.2002 vorgesehene obligatorische Versicherungsschutz bleibt für tesserierte **Amateursportler, Funktionäre** und **Trainer** bei **Unfällen**, die sich bei Ausübung von sportlichen Aktivitäten oder in Zusammenhang mit diesen ereignen und den **Tod** oder eine **dauerhafte Invaliditat** zur Folge haben, in Kraft**.**

Für tesserierte Freiwillige besteht der oben genannte Versicherungsschutz bereits über die FIGC-Polizze

Ehrenamtliche Mitarbeiter (Freiwillige)

EIGNUNG FÜR DEN SPORT

Es ändert sich nichts an der bestehenden Disziplin:

- **Sportliche Wettkampftätigkeit** → Tauglichkeitsbescheinigung eines Sportarztes
- **nicht wettkampforientierte sportliche Betätigung** → Tauglichkeitsbescheinigung des Haus- oder Kinderarztes

Gelegenheitsarbeiter

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, können Amateursportverbände und -vereine gemäß den geltenden Vorschriften auf Gelegenheitsarbeiter zurückgreifen.

Diesbezüglich ist das INPS-Rundschreiben Nr. 107 vom 5.7.2017 gültig.

Abschaffung der Vereinsbindung

1) Tesserierung als “Jugendspieler”

“Jugendspieler” sind Spieler, die das achte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 16 Jahre alt sind.

Die "**Jugend**"-Tesserierung darf maximal eine Spielsaison dauern, vorbehaltlich der Möglichkeit eines Ausbildungsvertrags mit Vollendung des 15. Lebensjahres (bzw. des 14. Lebensjahres, wenn die Änderung des Korrekturdekrets, das derzeit von den parlamentarischen Kommissionen geprüft wird, angenommen wird). In diesem Fall stimmt die Dauer der Tesserierung mit der Dauer des Vertrags überein.

Übergangsregel

In der Fußballsaison 2023/2024 dürfen Vereine mit nur **Jugendbereich** Spieler mit Bindung für ein Jahr unter Vertrag nehmen, die in der ersten Hälfte des Jahres 2007 geboren sind.

2) Tesserierung als "Junger Amateur"

Spieler, die im Laufe der Saison 16 Jahre alt werden oder am 1. Juli bereits 16 Jahre alt sind, erhalten den Status von "**Junger Amateur**", wenn sie bei Vereinen der LND oder bei Vereinen der Serie B der Frauen gemeldet sind.

Die Tesserierung als "**Junger Amateur**" kann für maximal zwei Spielzeiten (16 bis 18 Jahre) erfolgen, vorbehaltlich der Möglichkeit eines Vertrags. In diesem Fall deckt sich die Dauer der Tesserierung mit der Dauer des Vertrags.

In der Fußballsaison 2023/2024 dürfen Spieler, die im ersten Halbjahr 2007 geboren sind, nur für eine, maximal für zwei Fußballsaisonen tesseriert werden, nach deren Ablauf sie von Rechts wegen freigestellt sind.

Abschaffung der Vereinsbindung

3) "Nicht-Profi " -Tesserierung

Fußballer mit dem Status "Junge Amateure" werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu "Nicht Profis".

Eine Tesserierung als "Nicht Profi" dauert höchstens eine Spielzeit, vorbehaltlich der Möglichkeit eines Vertragsabschlusses. In diesem Fall stimmt die Dauer der Tesserierung mit der Dauer des Vertrags überein.

4) Höchstdauer der Verträge:

Die Dauer von Arbeits- und Ausbildungsverträgen im Sport, auch als Summe der Dauer mehrerer Ausbildungsverträge, darf **bei volljährigen Fußballspielern nicht mehr als fünf Spielzeiten und bei minderjährigen Fußballspielern nicht mehr als drei Spielzeiten betragen.**

5) Abschaffung der sportlichen Bindung für Spieler, die am 01. Juli 2023 eine mehrjährige Tesserierung haben:

Für diese Spieler bleibt die Tesserierung bestehen:

a) Bis zum 30. Juni 2024, wenn sie in den Jahren 2002 und früher geboren wurden, außer bei einem Arbeitsvertrag von einer längeren Dauer oder einem Ausbildungsvertrag;

b) Bis zum 30. Juni 2025, bei jenen, die in den Jahren 2003 und 2004 geboren sind, es sei denn, sie schließen nach dem 30. Juni 2024 erstmals einen Arbeits- oder Ausbildungsvertrag mit einem neuen Verein ab;

c) Bis zum 30. Juni 2026, wenn sie am oder nach dem 1. Januar 2005 geboren sind, es sei denn, sie treten erst nach dem 30. Juni 2024 in einen Arbeits- oder Ausbildungsvertrag mit einem neuen Verein ein.

Bei Abschluss eines Arbeitsvertrages oder eines Ausbildungsvertrages mit einem neuen Verein vor den unter b) und c) genannten Tesserierungsfristen verdoppelt sich der Betrag der gemäß Art. 99 geschuldeten Ausbildungsprämie.

Tesserierungsprämie

Vereine, welche die Tesserierung von Spielern als **"Junge Amateure"** oder **"Nicht-Profis"** beantragen, die in der vorangegangenen Spielzeit **jährlich bei Vereinen der LND tesseriert waren**, sind verpflichtet, an den oder die Vereine der LND, für die der Spieler zuvor tesseriert war, eine "Tesserierungsprämie" zu zahlen, und zwar in Bezug auf die Kategorie, in der der Verein spielt.

Die "Tesserierungsprämie" ist bei jeder weiteren jährlichen Tesserierung als "Junger Amateur" oder "Nicht-Profi" **bis zu der Sportsaison** fällig**, in der der Spieler das 20**. **Lebensjahr** vollendet.

Für die "Tesserierungsprämie" werden die Vereine der LND berücksichtigt, bei denen, **in den fünf Spielzeiten vor der Saison, in welcher der Spieler 16 Jahre alt wurde,** mit einer Jahrestesserierung gemeldet war; für jeden dieser Vereine wird ein Anteil festgelegt, der einem Fünftel der gesamten "Tesserierungsrämie" entspricht. War der Spieler die ganze Zeit über nur bei einem einzigen Verein tesseriert, so hat er Anspruch auf die gesamte Prämie.

Tesserierungsprämie

11er-Fußball Männer

- Serie D €450
- Oberliga €350
- Landesliga €250
- Erste Amateurliga €150
- Zweite Amateruliga €100
- Dritte Amateurliga nicht fällig

11er-Fußball Frauen

Serie B €150

Serie C €100

Oberliga nicht fällig

Kleinfeldfußball Männer

- Serie A €500
- Serie A2 Elite €450
- Serie A2 €350
- Serie B €250
- Serie C1 €150
- Serie C2 €100
- Serie D nicht fällig

Kleinfeldfußball Frauen

Serie A €100

Serie B nicht fällig

Ausbildungsprämie

Nach dem Abschluss eines **Arbeitsvertrags als Profi oder Amateur** oder einer zweijährigen Tesserierung bei Amateurvereinen ist der Verein, der das Recht auf seine Dienste erwirbt, verpflichtet, den Vereinen, für die der Spieler **ohne Sportarbeitsvertrag**, dauerhaft oder vorübergehend, tesseriert war, **in der Zeit zwischen dem Beginn der Fußballsaison, in der der Spieler 10 Jahre alt wurde, und dem Ende der Fußballsaison, in der der Spieler 21 Jahre alt ist** ("Ausbildungsbetrieb"), eine technische Ausbildungsprämie zu zahlen, die auf dem "Basiswert" der technischen Ausbildungsprämie basiert, der jährlich von der FIGC veröffentlicht wird (für die Fußballsaison 2023/2024 entspricht der Basiswert **120 €** - Ref. C.U. 236/A FIGC vom 28/06/2023), der Dauer des Vertragsverhältnisses und den "Kategoriekoeffizienten", die proportional auf die verschiedenen Ausbildungsvereine bis zu der Fußballsaison verteilt werden, die derjenigen vorausgeht, in der der erste Sportarbeitsvertrag abgeschlossen oder die zweijährige Tesserierung durchgeführt wurden.

Ausbildungsprämie

- Im Falle eines ersten Sportarbeitsvertrags oder einer zweijährigen Tesserierung, die mit Amateurvereinen abgeschlossen wurden, gelten für die Zwecke des Anspruchs auf einen oder mehrere Anteile an der Gesamtprämie die **Profivereine nicht als Ausbildungsvereine;**
- Im Falle eines ersten Arbeitsvertrags im Sport oder eines Zweijahresvertrags mit einem Profiverein **verdoppelt sich** die Gesamtprämie für Amateur-Ausbildungsvereine;
- Zu den Ausbildungsvereinen gehören auch solche, mit denen ein Lehrvertrag abgeschlossen wurde und/oder eine zweijährige Tesserierung gemacht wurde;
- Wenn der Spieler im Laufe einer Spielzeit für einen Teil derselben Spielzeit für mehr als zwei Monate bei mehr als einem Ausbildungsverein gemeldet war, wird der auf diese Spielzeit entfallende Teil der Ausbildungsprämie anteilmäßig auf diese Vereine aufgeteilt;
- Die Anteile der Ausbildungsprämien, die den Spielzeiten entsprechen während der, der Spieler bei ausländischen Vereinen oder bei Vereinen, die nicht aktiv oder nicht mehr der FIGC angeschlossen waren, registriert war, werden in einen FIGC-Fonds eingezahlt (der später dem Verbandsvorstand zugewiesen wird);
- Im Falle der Verlängerung oder Erneuerung des Sportarbeitsvertrags mit demselben Verein, mit dem der erste Vertrag geschlossen wurde, oder des Abschlusses des ersten Sportarbeitsvertrags mit demselben Verein, mit dem ein Zweijahresvertrag bestand, ohne Unterbrechung, wird **die Gesamtdauer der Verträge und/oder der Bindung bei der Berechnung der Höhe der Ausbildungsprämie berücksichtigt, und zwar bis zu einer Höchstdauer von fünf Sportsaisonen**;
- Zu den "Ausbildungsvereinen" werden auch Vereine, die ausschließlich Jugendtätigkeit machen, gezählt.